

## **Geschäftsordnung der „Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung“**

### **§ 1 Gegenstand und Zweck der „Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung“**

Die „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ ist eine selbstständige Arbeitsgruppe, die sich aus je einem Vertreter jeder Diamorphinambulanz sowie je einem Vertreter des Referates Sucht der DGPPN, der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung e.V. zusammen setzt, ohne jedoch an deren Satzungen gebunden zu sein. Die Arbeitsgruppe soll einer gemeinsamen Interessensvertretung und öffentlichen Stellungnahme bei politischen Fragen sowie einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit dienen. Die Arbeitsgruppe sieht sich verantwortlich für die die Pflege der Behandlungsstandards, Ausarbeitung von Leitlinien für die Diamorphinvergabe und Vorbereitung wissenschaftlicher Untersuchungen im Bereich der Versorgungsforschung.

### **§ 2 Organe der „Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung“ sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der/die gewählte Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beschlussfassung, Stimmrechte und Finanzen**

#### **3.1 Zusammensetzung und Mitgliedschaft der AG:**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der bestehenden Diamorphin-Substitutionsambulanzen in Deutschland sowie jeweils einem Vertreter der DGPPN, der DG-Suchtmedizin und der DG-Suchtforschung.

Je Diamorphin-Substitutionsambulanz können maximal 2 Delegierte teilnehmen, hierbei muss mindestens ein Delegierter ein approbierter Arzt sein. Von dem jeweiligen leitenden Arzt der Diamorphin-Substitutionsambulanzen wird der Ansprechpartner für die „Arbeitsgruppe Diamorphin-Substitutionsambulanzen in Deutschland“ benannt. Dieser teilt dem jeweiligen Gastgeber der Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vor dem Treffen die Namen der Delegierten mit.

#### **3.2 Stimmrechte:**

Je Diamorphin-Substitutionsambulanz ist nur der approbierte Arzt stimmberechtigt. Jede Fachgesellschaft hat eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehrere Diamorphin-Substitutionsambulanzen von einem Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber betrieben oder befinden sich in einer ÜBAG, so können die jeweiligen Vertreter der verschiedenen Ambulanzen (siehe §3.1) bei entsprechender Aufnahme gemäß §3.4 Mitglieder der Arbeitsgruppe werden, jedoch mit nur einem einfachen Stimmrecht. Eine Stimmhäufung ist somit auch hier nicht zulässig.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, ist die Stimme des Sprechers ausschlaggebend. Ausnahmen hiervon sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **3.3 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit:**

Die Mitgliederversammlung wird von ihrem Sprecher oder dessen Stellvertreter nach Bedarf aber mindestens 2mal jährlich einberufen. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind mit den Mitgliedern einvernehmlich festzulegen. Die Mitglieder sollen hierüber möglichst vier, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich unterrichtet werden und erhalten mindestens zwei Wochen vorher die Tagespunkte und die Einladung. Die Tagesordnung kann vor Ort um aktuelle Themen ergänzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Nichteinhaltung dieser Fristen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Mehrheit der berufenen Mitglieder erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Beschlüsse können nur innerhalb der Mitgliederversammlungen gefasst werden. Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder rechtzeitig 2 Wochen vor Sitzungsbeginn eingeladen wurden und mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlüsse

können nach den hier festgelegten Regeln auch im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden.

#### 3.4 Aufnahmen von neuen Mitgliedern bzw. Teilnehmern:

Über Neuaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.

#### 3.5 Empfehlungen und sonstige Beratungsergebnisse der „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem Sprecher der Arbeitsgruppe unterzeichnet.

#### 3.6 Finanzen

Über Finanzangelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung bei vorliegenden Projekten.

#### 3.7 Beendigung einer Mitgliedschaft/ Ausschluss eines Mitgliedes:

Eine Beendigung einer Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung durch die Leitung der betreffenden Diamorphinambulanz möglich.

Auf Antrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller in § 3.1 genannten Mitglieder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn die Arbeitsgruppeninteressen gröblich verletzt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor den Sprechern und der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Hierzu kann auch über die Sprecher der Arbeitsgruppe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

### § 4 Sprecher der „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“

Der, die Sprecher/in und sein/e Stellvertreter/in der Arbeitsgruppe werden bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Eine vorzeitige Abwahl ist nur mit 2/3 Mehrheit aller in § 3.1 genannten Mitglieder möglich. Die Amtsausübung erfolgt ehrenamtlich.

### § 5 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit aller in § 3.1 genannten Mitglieder in Kraft.

### § 6 Änderung der Geschäftsordnung

Die „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ kann Änderungen der Geschäftsordnung beschließen. Hierfür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

### § 7 Veröffentlichungen im Namen der „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“

Veröffentlichungen von Empfehlungen, Voten oder Stellungnahmen der „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ bedürfen der Zustimmung der Arbeitsgruppe.

### § 8 Unterarbeitsgruppen, Gäste

#### 8.1 Die „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ kann zur Ausarbeitung und Vorbereitung von Einzelthemen aus ihrer Mitte Unterarbeitsgruppen bilden. Hierfür wird jeweils ein Verantwortlicher benannt.

#### 8.2 Für konkrete Fragestellungen kann die „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ mit mehrheitlichem Beschluss Sachverständige beiziehen und zur Mitgliederversammlung einladen.

### § 9 Reisen, Abfindungen, Ehrenamt

#### 9.1 Die Mitgliedschaft in der „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen und den Zielen ihrer Institutionen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

9.2 Jedes Mitglied ist zu Beginn der Mitgliedschaft zur Abgabe der „Deklaration möglicher konkurrierender Interessen“ verpflichtet. Änderungen hiervon sind zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

#### **§ 10 Auflösung der „Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung“**

Die „**Arbeitsgruppe Diamorphin-gestützte Behandlung**“ kann sich nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller in § 3.1 genannten Mitglieder auflösen.

München, 30.6.2021  
Dr. Andreas Zsolnai  
Sprecher der AG Diamorphin-gestützte Behandlung